

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 17. April 2015 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst.

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Alice Stein“ (17/2014) angeführte Objekt,

Gruppe: Argos, Hermes und Io
Porzellan, glasiert, unbemalt
Wiener Porzellanmanufaktur
H.I. 28.722, Ke 7500

aus dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Alice Stein zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf Grundlage dieses Dossiers stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Die im Jahr 1885 geborene, in Wien I lebende Alice Stein wurde vom NS-Regime als Jüdin verfolgt. Sie war Witwe nach dem am 27. Februar 1938 verstorbenen Max Stein, dessen Nachlass ihr am 30. Juni 1938 eingewantwortet wurde. Am 15. Juli 1938 legte sie eine Vermögensanmeldung zum Stand vom 27. April 1938 vor, der Schätzlisten ihres Vermögens und des Vermögens des Nachlasses nach Max Stein angeschlossen waren. In diesen Listen ist unter Position 216 „1 Porzellangruppe weisse Glasur Merkur als Hirte, Wien 18. Jhd. Gesprungen, restauriert“ genannt.

Alice Stein hatte bereits am 30. März 1938 bei der Zentralstelle für Denkmalschutz einen Antrag für die Ausfuhr von zwei Frauenportraits nach New York gestellt, weitere Anträge stellten sie und ihre beiden Söhne am 10. Oktober 1938. Am 12. Oktober 1938 gab die Zentralstelle für Denkmalschutz den Ausfuhranträgen statt.

Am Tag zuvor, nämlich am 11. Oktober 1938 richtete das Staatliche Kunstgewerbemuseum (heute Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst; im Folgenden: MAK) an Alice Stein ein Schreiben, aus dem sich ergibt, dass die hier gegenständliche Porzellangruppe als Geschenk übernommen wurde. Ein Jahr später, im Oktober 1939, wurde Alice Stein laut den Meldeunterlagen nach New York abgemeldet.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen. Auch Schenkungen, insbesondere an öffentliche Sammlungen, können als derartige nichtige Rechtsgeschäfte qualifiziert werden (vgl. z.B. die Empfehlungen vom 28. Juni 2006 und vom 1. Juni 2007 zu Gertrude und Hans Fischl, vom 28. Juni 2006 und vom 21. November 2008 zu Siegfried Gerstl, sowie vom 11. September 2009 zu Walter Hersch).

Alice Stein zählt jedenfalls zum Kreis der verfolgten Personen. Die Schenkung der Porzellangruppe an das MAK erfolgte offensichtlich im Zuge der Vorbereitung der Flucht von Alice Stein, wie sich bereits aus ihrer zeitlichen Nähe zum Ausfuhrantrag bei der Zentralstelle für Denkmalschutz ergibt. Der Beirat hat daher keine Zweifel, dass die Schenkung als nichtiges Rechtsgeschäft zu qualifizieren ist. Die Porzellangruppe steht heute im Eigentum des Bundes.

Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, war dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien zu empfehlen, die Porzellangruppe an die Rechtsnachfolger_innen nach Alice Stein zu übereignen.

Wien, am 17. April 2015

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER